

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl.
des „Instr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 138.

Donnerstag, den 23. November

1899.

In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 341, Firma: Alban Männel in Eibenstock,
ein verschlossenes Paket Serie 23, angeblich enthaltend 50 gestickte Muster zu Kleider-
besätzen, Fabrik-Nr. 3844 3846 3847 3848 3849 3856 3861 3862 3871 3872
3878 3879 3888 3880 3882 3889 3890 3891 3893 3895 3896 3887 3898 3899
3900 3901 3902 3903 3905 3906 3907 3908 3909 3910 3911 3912 3913 3914
3915 3916 3917 3918 9320 3922 3923 3924 3925 3927 3928 3929 Flächen-
erzeugnisse, Schuhfrist 3 Jahre, angemeldet am 11. November 1899, Nachm. 4 Uhr.
Eibenstock, am 18. November 1899.

Königliches Amtsgericht.
Erbg.

4. Anlagentermin betreffend.

Am 15. November d. J. ist der 4. Termin der diesjährigen städtischen
Anlagen fällig gewesen. Zu dessen Entrichtung ist eine 3wöchige Frist nachgelassen.
Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß nach Ablauf dieser Frist ohne
vorhergegangene persönliche Erinnerung das Zwangsvollstreckungsverfahren einge-
leitet werden wird.
Eibenstock, den 20. November 1899.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Erg.

Nr. 112 des Verzeichnisses der dem Schank- und Tanzstättenverbot unterstellten
Personen ist zu freichen.

Stadtrath Eibenstock, am 20. November 1899.
Hesse. Gnüchtel.

Jedermann versichere sein Mobiliar gegen Feuergefahr!

Es ist hier zu wiederholten Malen vorgekommen, daß durch Brandschäden Betroffene
die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen mußten, weil sie eine Versicherung gegen
Feuergefahr unterlassen hatten.

Da nun bei dem derzeitigen Stande des Versicherungswesens Fälle, die von jeder
Versicherung ausgeschlossen wären, kaum noch vorkommen dürften, und überdies die Ver-
sicherungsprämien so geringe sind, daß sie von Jedermann ohne Beschwerde getragen wer-
den können, so unterläßt man nicht, der hiesigen Einwohnerschaft die **Mobiliarversiche-
rung** dringend anzurathen.

Auskunft wird an Rathsstelle gern ertheilt, andererseits darauf hingewiesen, daß **Ab-
gebrannte, welche aus Nachlässigkeit oder falscher Sparsamkeit eine Versiche-
rung ihres Mobiliars gegen Feuergefahr unterlassen haben, sich nicht beklagen
können, wenn die allzusehr in Anspruch genommene Mildthätigkeit ihrer
Mitbürger schließlich nachläßt oder versagt.**
Eibenstock, den 21. November 1899.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Gnüchtel.

Erlöschen

ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Schweinebestande des Viehhändlers **Wödel**
in **Stägengrün.**

Eibenstock, den 23. November 1899.

Der Rath der Stadt.
Hesse. M.

Das neue Invaliden-Versicherungs-Gesetz.

Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende neue In-
validenversicherungsgesetz führt sowohl für Arbeitgeber als auch
für Arbeitnehmer viele neue Bestimmungen ein. Wichtig sind
die nachfolgenden Bestimmungen über die nachträgliche Ver-
wendung von Beitragsmarken zur Invalidenver-
sicherung, die Zahlung von Invaliden- und Alters-
renten auf zurückliegende Zeiten und den Verlust der
Anwartschaft aus der Versicherung, die eine erhebliche
Abänderung des nach dem Invaliditäts- und Altersversicherung-
Gesetzes vom 22. Juni 1889 geltenden Rechtes bedeuten. Wir
machen daher besonders darauf aufmerksam.

I. Nach dem bisherigen Rechte war es nachgelassen, für
zurückliegende Zeiten, in denen versicherungspflichtige Beschäftigung
stattgefunden hatte, ohne jede Beschränkung Beitragsmarken nach-
träglich zu verwenden, so daß es auch bei Säumigkeit in der
Beitragabführung öfter noch möglich war, die gesetzliche Warte-
zeit durch Nachzahlung von Beiträgen zu erfüllen und in den
Genuß einer Alters- oder Invalidenrente zu gelangen.

Nach § 146 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes hin-
gegen ist vom 1. Januar 1900 ab die Nachverwendung von
Marken in der Regel nur auf die Zeit von zwei Jahren, rück-
wärts gerechnet, zulässig und wirksam.

Alle diejenigen, für welche trotz des Vorliegens versicherung-
spflichtiger Beschäftigung bisher Beiträge überhaupt nicht oder
in unzureichender Weise entrichtet sind, werden daher vor großem
Nachtheil geschützt, wenn die unterbliebene Zahlung der bisher
fällig gewordenen Beiträge spätestens bis zum 31. Dezember
1899 nachgeholt wird. Und zwar ist nur die thatsächlich erfolgte
Zahlung bei der zuständigen Behörde wirksam. Es genügt nicht
die irgendwie bekundete Absicht, die Zahlung leisten zu wollen,
ebensowenig das Anbieten derselben oder die Uebernahme der
Verpflichtung zu ratenweisen Zahlungen.

Daß die Zahlung der fällig gewordenen Beiträge von dem
zunächst dazu verpflichteten Arbeitgeber unterlassen worden ist,
ist jedenfalls kein Grund, um die Ausschlussfrist gegenüber dem
Versicherten unwirksam werden zu lassen; es ist die Pflicht jedes
der Invalidenversicherung Unterliegenden, sich davon zu überzeugen,
daß die Leistung der erforderlichen Beiträge vorchriftsmäßig für
ihn erfolgt ist.

Nach den hier gemachten Erfahrungen ist die, bez. rechtzeitige
Leistung von Beiträgen öfter unterblieben, namentlich für die
der Versicherungspflicht unterliegenden Hausgewerbetreibenden der
Textilindustrie und für Versicherungspflichtige, die nicht in einem
regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber
stehen, sondern die Beschäftigung in dem Betriebe oder der Be-
hausung einer größeren Anzahl von Arbeitgebern unter öfterem Wech-
sel derselben, meist nur tageweise an einer Stelle, verrichten, wie
Tagelöhner, Wäscherinnen, Näherinnen, Plätterinnen, Schneider-
innen und dergleichen.

Die letztgenannten Berufsweige werden ganz besonders auf
die Nachteile hingewiesen, die ihnen bei unterbliebender Nach-
zahlung bis zum 31. Dezember d. J. für die Zukunft erwachsen.

Inbesondere verfährt auch der Anspruch an die Arbeitgeber
auf Zahlung anteiliger Beiträge vom 1. Januar 1900 ab bin-
nen zwei Jahren nach Fälligkeit.

Freiwillige Beiträge (bei Selbstversicherung oder Weiterver-
sicherung) und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohn-
klasse dürfen nach dem 1. Januar 1900 nur auf ein Jahr, rück-
wärts gerechnet, entrichtet werden (§ 146 des Invalidenver-
sicherungsgesetzes).

II. Bisher war bei Bewilligung einer Alters- oder Inva-

lidentrente dieselbe von der Versicherungsanstalt rückwärts auf die-
jenige Zeit nachzuzahlen, welche seit Eintritt des Versicherungs-
falls (dauernde Erwerbsunfähigkeit, Ablauf eines vollen Krank-
heitsjahres, Vollendung des 70. Lebensjahres) verstrichen war.

Es kam deshalb nicht selten vor, daß Rente auf mehrere
Jahre nachträglich zu zahlen war.

Nach § 41 des Invalidenversicherungsgesetzes kann hingegen
vom 1. Januar 1900 ab bei Bewilligung einer Rente dieselbe
für Zeiten, die beim Eingang des Antrags länger als ein Jahr
zurückliegen, nicht gewährt werden.

Da jedoch auf Rentenansprüche, über die am 1. Januar
1900 das Feststellungsverfahren noch schwebt, die Bestimmungen
des Invalidenversicherungsgesetzes nur Anwendung finden, soweit
sie günstiger sind, als das bisher geltende Recht (§ 193 des
Invalidenversicherungsgesetzes), so kann der Anspruch auf Nach-
zahlung von Rente für eine länger als ein Jahr zurückliegende
Zeit, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung von Rente be-
reits vorliegen, gegebenenfalls dadurch gesichert werden, daß der An-
trag auf Rentenbewilligung bis zum 31. Dezember d. J. bei
der zuständigen Verwaltungsbehörde, d. i. hier der Stadtrath,
gestellt wird.

III. Bisher erlosch die Anwartschaft aus einem Versiche-
rungsverhältnis, wenn während vier aufeinanderfolgender Kalen-
derjahre für weniger als 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund
des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet worden
oder weniger als 47 sonst anrechnungsfähige Wochen (Krankheit,
Militärdienst) vorhanden waren.

Der § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes giebt für den
Anwartschaftsverlust neue Bestimmungen, setzt insbesondere die
bezeichnete Frist auf zwei Jahre, laufend von dem Ausstellungs-
tage der Quittungssarte, herab und fordert, daß innerhalb dieser
Frist zur Vermeidung des Verlustes der Anwartschaft auf Grund
eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienst-
verhältnisses oder insoweit Weiterversicherung nach Auscheiden
aus der Versicherungspflicht Beiträge für 20 Wochen entrichtet
werden, oder eine entsprechende Zahl von Wochen wegen Krank-
heit, Militärdienstleistungen, Bezugs höherer Unfallrente u. an-
gerechnet werden kann.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen
zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Zweijahres-
frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Auch auf diese Bestimmungen werden die Versicherten haupt-
sächlich zu achten haben, um sich vor Nachtheilen zu bewahren.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Kaiserpaar ist am Montag
Bormittag 10 Uhr auf englischem Boden gelandet. Alle Mel-
dungen über den Empfang desselben in Portsmouth und in Windsor
schildern ihn als sehr herzlich. Die Königin Victoria erwartete
die Kaiserfamilie oben auf der Freitreppe, welche zu ihren Ge-
mächern im Schlosse Windsor führt. Die Königin umarmte und
fügte alle Mitglieder der Kaiserfamilie. Ihr traten hierbei vor
innerer Bewegung Thränen in die Augen. — Die Londoner
Blätter beschäftigen sich viel mit dem Eindruck, den die Persönlich-
keit des Kaisers bei der Ankunft in Portsmouth und Windsor
auf die englischen Zuschauer machte. Die Seiner Majestät ge-
widmeten Charakterisierungen athmen zumeist aufrichtige Be-
wunderung, es ist nur eine von vielen gleichartigen Stimmen,
wenn der bekanntlich radikale demokratische „Daily Chronicle“
seinen Artikel mit den Worten schließt: „Wer den Deutschen
Kaiser beobachtete, gewann den Eindruck eines Mannes von

unermüdblicher Thatkraft, rastloser Wissbegierde, ja man kann ge-
trost hinzufügen, eines genial veranlagten Menschen, keines ganz
glücklichen vielleicht, aber eines, der hohe Ziele erreichen wird.
Man hatte das Gefühl, nicht bloß einem mächtigen Monarchen,
sondern einem hochbegabten Manne gegenüber gestanden zu haben.“

— Der neunundneunzigsten Sitzung des Reichstags vom
22. Juni d. J. hat sich die am 20. November abgehaltene hundert-
undfünfte Sitzung würdig angeschlossen. Unter dem Triumphe
der Linken ist der Vorlage zum Schutze des gewerblichen
Arbeitsverhältnisses die Kommissionsberatung aufs neue
verjagt und der Entwurf in nicht viel mehr als drei Stunden
gegen die alleinigen Stimmen der Rechten unter dem Gesäpfer
der Sozialdemokratie abgelehnt worden. Die Demokratie ist
im Reichstage Siegerin geblieben und die Sozialdemokraten haben
recht gehabt, als sie die „Zuchthausdebatte“ im bayerischen Land-
tage als Vorpiel für den „zweiten Akt“ des „Zuchthausdramas“
im Reichstage bezeichneten. In letzter Stunde richtete der Staats-
sekretär und stellvertretende Reichskanzler, Graf v. Posadowsky
noch eine Mahnung an die „bürgerlichen“ Parteien, aber das
war vergebens. Bezeichnend an der parlamentarischen Behand-
lung des nunmehr von der Tagesordnung verschwundenen Ent-
wurfs ist auch die wiederholte Weigerung, ihm eine Kommissions-
beratung zu Theil werden zu lassen. Damit hat man einen
Triumpfwunsch der Sozialdemokratie erfüllt, die nun wieder in
Zentrumspartikeln schweigen und die Regierung verpöten wird.
Der nunmehr abgelehnte Entwurf ist, noch bevor er das volle
Tageslicht erblickt hatte, von der Sozialdemokratie und der Demo-
kratie lange Zeit hindurch zu weitgehenden Beunruhigungen der
Arbeiterschaft ausgenutzt worden. Man hat der Regierung und
den sie in dieser Sache unterstützenden Parteien die schwärzesten
Pläne nachgesagt und hierbei leider auch im Zentrum und im
nationalliberalen Lager Hilfe gefunden. Wir wollen den Arbeitern,
zu deren Wohl das Gesetz gedacht war und deren Schutz vor
Vergewaltigung es erstrebt hat, nur wünschen, daß sie unter der
Ablehnung und dem dadurch verschärften Terrorismus nicht zu
sehr leiden möchten. Vielleicht kommt noch einmal die Zeit, wo
die heute befängene Arbeiterschaft selbst nach dem jetzt verschmähten
Schutze rufen wird.

— England. London, 20. Novbr. Die „Times“ brin-
gen einen bedeutsamen Artikel, betitelt „anglo-deutsche Ver-
einbarungen“, worin die jüngst publizierten Abmachungen als
Glieder einer noch unvollendeten Kette von solchen Abkommen
und zugleich als Folgeverträge aus dem geheimen deutsch-englischen
Abkommen von 1898 hingestellt werden, in welchem letzteren, wie
der Artikel sagt, Deutschland und England gewisse Ambitionen
gegenseitig als legitim anerkannten und einander nicht zu behin-
dern verpflichteten. Die „Times“ lassen durchblicken, daß Deutsch-
land sich portugiesisches Gebiet nördlich von Deutsch-Südwest-
Afrika vorbehalten habe, und machen Anspielungen auf Walfisch-
bai, indem sie die interessante Perspektive einer Ablenkung des
Verkehrs vom Kap zur Walfisch- oder Großen Fischbai und von
da per Eisenbahn nach „der heute als Transvaal bekannten Pro-
vinz“ zeichnen, welche bestimmt sei, das Zentrum Südafrikas zu
werden. Das jüngste Eisenbahnabkommen enthalte auch geheime
Punkte.

— London, 20. November. Die Königin ließ durch ihren
Sekretär dem Kriegsminister mittheilen, sie wolle jedem Soldaten
in Südafrika eine Büchse mit Chocolade zu Weihnachten schenken.

— Vom südafrikanischen Kriegsschauplatz. Die
englischen offiziellen Berichte geben jetzt zu, daß die Buren überall
bedeutende Fortschritte gemacht haben und daß Alidal-North,
Durgherdsorp und Colesberg in ihren Händen sind. Nur über
die Lage in Ladysmith hält sich das Kriegsministerium noch